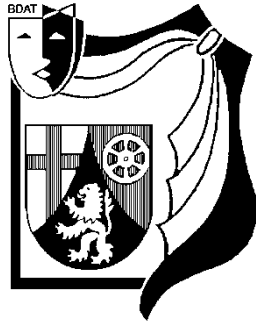


**Satzung
und
Ehrungsordnung
des
Landesverbandes Amateurtheater
Rheinland-Pfalz e.V.**



Stand :17.05.2009

Präambel

Das deutsche Amateurtheater ist ein wesentlicher Teil unseres Kulturlebens. Es trägt mit seinen unterschiedlichen Formen des darstellenden Spiels, in allen Facetten, zur Verbreitung des Kulturgutes Theater bei. Für den Amateurschauspieler selbst bietet sich das Agieren auf der Bühne als eine freizeitorientierte Bildungsmöglichkeit an, die seine Kreativität fördert und für ihn eine innere Bereicherung darstellt.

Der Landesverband Amateurtheater Rheinland-Pfalz e. V. mit seinen angeschlossenen Institutionen vertritt als regionales Zentrum die Interessen aller Formen des darstellenden Spiels in Rheinland-Pfalz.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Landesverband Amateurtheater Rheinland-Pfalz e.V. (nachfolgend Verband genannt) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen. Der Sitz des Verbandes ist die Landesverbandsgeschäftsstelle in 56235 Ransbach-Baumbach, Rheinstrasse 96/VIP-Center Block G

Der Verband ist Mitglied im „Bund Deutscher Amateurtheater e.V.“ (nachfolgend als BDAT bezeichnet).

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verband ist der regionale Dachverband des organisierten Amateurtheaters in Rheinland-Pfalz in all seinen verschiedenen Erscheinungsformen. Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Unterstützung des organisierten Amateurtheaters auf Landesebene.

Er hat die Aufgabe:

- durch theaterwissenschaftliche Schulungen und praktische Fortbildungen die kulturelle Zielsetzung des Amateurtheaters zu verwirklichen,
- seine Mitglieder durch Beratung und Informationen in ihrer Aufgabenstellung zu unterstützen und gemeinsame Aktivitäten zu koordinieren,
- das gesellschaftspolitische Ansehen und die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder nach außen zu vertreten,
- Spielbegegnungen im In- und Ausland zur Völkerverständigung zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können sein:
 - a) Amateurtheatervereine
 - b) selbständige Arbeitsgemeinschaften, Interessengemeinschaften und sonstige Organisationen, die sich mit dem darstellenden Spiel befassen
 - c) Einzelpersonen, die keiner unter Buchstabe a oder b genannten Organisation angehören.
2. Die Mitgliedschaft im Verband schließt automatisch für die unter Ziffer 1 genannten die Mitgliedschaft im BDAT ein.
3. Als Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften in den Verband aufgenommen werden.
4. Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann durch den der Anmeldung folgenden Verbandstag rückgängig gemacht werden.

5. Verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten können zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber beschließt der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Näheres regelt die „Ehrungsordnung des Landesverbandes Amateurtheater Rheinland-Pfalz e.V.“

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist durch einen eingeschriebenen Brief bis spätestens drei Monate zum Schluß eines Kalenderjahres zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Auflösung der unter § 4 Ziffer 1 Buchstabe a und b genannten Vereine und Organisationen, durch Tod eines Einzelmitglieds oder durch Ausschluß.
3. Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Verbandes zuwider handelt, seinem Ansehen schadet, seiner Beitragspflicht nach dreimaliger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nachgekommen ist. Für rückständige Beiträge besteht weiterhin Zahlungsverpflichtung.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Widerspruch an den Landesverbandstag eingelegt werden. Die dort getroffene Entscheidung, mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ist endgültig.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht auf Teilnahme an Förderungsmaßnahmen (Aus- und Fortbildung) in allen Bereichen des darstellenden Spiels, die der Verband oder der BDAT veranstalten. Sie haben das Recht auf Rat und Betreuung in künstlerischen, technischen und verwaltungsmäßigen Bereichen.
2. Die Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der jeweils zwischen dem BDAT und den Versicherungs- oder Leistungsträgern vereinbarten Bedingungen. Haben diese eine Eintrittsverpflichtung unanfechtbar verneint, entfällt ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verband.
3. Die Mitglieder sind zu Einhaltung der Satzung und der von den Organen gefassten Beschlüsse, sowie zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe a) und b) leisten an den Verband einen Beitrag, der sich zusammensetzt aus:
 - dem Landesverbandsanteil, dessen Höhe vom Verbandstag mit 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt wird
 - dem Versicherungsanteil, dessen Höhe der BDAT festsetzt. Der Verband führt den Versicherungsanteil an den BDAT ab.
2. Die Mitglieder nach § 4 Ziffer 1 Buchstabe c) zahlen jeweils ein Drittel, Mitglieder nach § 4 Ziffer 3 zahlen mindestens die Hälfte des Beitrages.
3. Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres beantragt, so erfolgt die Beitragszahlung für dieses Jahr anteilmäßig ab Aufnahmemonat.

4. Die Beiträge sind jährlich im Voraus, spätestens zum 1. März fällig.

§ 8

Gesetzliche Vertretung, Geschäftsjahr

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag (§ 10)
 - b) der Vorstand (§ 8 Ziffer 1)
 - c) der Verbandsvorstand (§ 11)
2. Alle Funktionsträger der Organe gemäß Ziffer 1 b) und c) sollten grundsätzlich einer Mitgliederorganisation des Verbandes angehören. Ausnahmen hierüber beschließt der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Verbandstag

1. Der Verbandstag erarbeitet und beschließt die Grundsatzprogramme des Verbandes.
2. Dem Verbandstag gehören an:
 - a) der Vorsitzende eines jeden Mitgliedsvereines, bzw. ein von ihm bestellter Vertreter und je ein weiterer Vertreter des Vereines
 - b) die selbständigen Arbeitsgemeinschaften, Interessengemeinschaften und sonstigen Organisationen werden analog a) vertreten
 - c) Einzelmitglieder (entsprechend § 4 Ziffer 1 c)
 - d) die Mitglieder des Verbandsvorstandes
 - e) Ehrenmitglieder
3. Stimmberechtigt ist jeder anwesende Teilnehmer im Sinne des § 10 Ziffer 2 mit einer Stimme. Bei Abstimmungen des Verbandstages über bereits gefällte Entscheidungen des Vorstandes oder des Verbandsvorstandes sind diese jeweils nicht stimmberechtigt.
4. Stimmenübertragungen von nicht am Verbandstag anwesenden Mitgliedern auf andere ist nicht zulässig.
5. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung zweimal wiederholt. Danach gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle von Ziffer 3 letzter Satz gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
6. Der Verbandstag wird alle zwei Jahre abgehalten und sollte jeweils im Bereich eines Mitgliedsvereines durchgeführt werden. Der Verbandsvorstand legt den Tagungsort fest und lädt die Mitglieder mindestens drei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich ein.
7. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Entlastung des Verbandsvorstandes

2. Wahl der Revisoren
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 4. Beschlüsse über Mitgliedschaften, Satzungsänderung und Auflösungen
 5. Festlegung von Beiträgen gemäß § 7
8. Zur Beschlußfassung ist außer den in den §§ 4, 5, 7, 9, 14 und 15 festgehaltenen Regelungen die einfache Mehrheit erforderlich. Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.
9. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
- a) durch schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder (§ 4 Ziffer 1)
 - b) auf Beschluß des Vorstandes.
10. Anträge zum Verbandstag, außer zu § 14, sollen bis spätestens eine Woche vor dem Termin, an dem er stattfinden soll, schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden.

§ 11

Verbandsvorstand

1. Dem Verbandsvorstand gehören an:
 1. der 1. Vorsitzende (Landesverbandsvorsitzende)
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Protokollführer
 4. der Schatzmeister
 5. der künstlerische Berater
 6. der Jugendleiter
 7. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 8. der Referent für Seniorentheater
 9. Beisitzer
 10. Beisitzer
 11. Beisitzer
 12. Beisitzer

Darüber hinaus kann bei Bedarf der Verbandsvorstand weitere Beisitzer in den Verbandsvorstand berufen.

2. Der Verbandsvorstand wird auf dem Verbandstag gemäß §10 Ziffer 7. 1 gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind immer durch geheime Abstimmung zu wählen. Gewählt ist, wer die erforderlichen Stimmen auf sich vereinigt. Die übrigen Mitglieder können, wenn sich keine Gegenstimme erhebt, per Akklamation gewählt werden. Der Verbandsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle einer Krankheit oder Rücktritt eines Verbandsvorstandsmitgliedes oder Nichtbesetzbarkeit eines Postens während der Wahl, ist der Verbandsvorstand berechtigt, eine Person i. S. des § 9 Ziffer 2 kommissarisch bis zum nächsten Landesverbandstag für diese Aufgaben zu ernennen.

Dem Verbandsvorstand obliegt insbesondere die künstlerische und organisatorische Betreuung der Mitglieder, die Wirtschaftsführung und die Vertretung des Verbandes nach außen und zum BDAT. Er vollzieht die Beschlüsse des Verbandstages und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich dem Verbandstag vorbehalten sind.

3. Der Verbandsvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Verbandsvorstandsarbeit zu gewährleisten, erfolgt die Wahl in der Weise, daß auf den in zweijährigem Turnus stattfindenden Verbandstagen jeweils die Hälfte der Verbandsvorstandspositionen zur Wahl kommt und zwar abwechselnd die Positionen mit den geraden bzw. den ungeraden Ordnungsnummern

(siehe § 11 Ziffer 1).

4. Fällt ein Amtsinhaber während seiner vierjährigen Amtsperiode aus, wird der Nachfolger nur für den Rest dieser Amtszeit gewählt.
5. Kommt ein Mitglied des Vorstandes wiederholt schuldhaft seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, diesem mit 2/3 seiner stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern das Mandat zu entziehen und eine Ersatzperson i. S. des § 9 Ziffer 2 zu ernennen.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Organe des Verbandes im Sinne des § 9 Ziffer 1 b) und c) sind ehrenamtlich tätig.
2. Reisekosten dürfen nur nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet werden.

§ 13

Revisoren

Der Verbandstag wählt zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Die Revisoren sind nur dem Verbandstag verantwortlich.

Den Revisoren obliegt die Nachprüfung der Kassen- und Wirtschaftsführung. Dem Verbandstag ist ein Revisionsbericht vorzulegen.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Änderung müssen vier Monate vor dem Verbandstag schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Landesverbandstag im Wortlaut bekannt zu geben.

§ 15

Auflösung des Verbandes

1. Der Landesverband Amateurtheater Rheinland-Pfalz e.V. kann nur auf einem für diesen Zweck einberufenen Landesverbandstag aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Verbandes fallen die verbleibenden Vermögenswerte, nach Abzug vorhandener Verbindlichkeiten, an das Land Rheinland-Pfalz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung kultureller Einrichtungen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Auflösung ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 16

Niederschriften

1. Von allen Vorgängen und Beschlüßfassungen bei Verbandstagen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

2. Die Niederschriften müssen von den Teilnehmern von Verbandstagen und Vorstandsvorstandssitzungen genehmigt werden.
3. Die genehmigten Niederschriften sind zu archivieren.

§ 17

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das für den Ort der jeweiligen Landesverbandsgeschäftsstelle zuständige Gericht.

Inkrafttreten

Diese Satzung ist vom Verbandstag des Landesverbandes Amateurtheater Rheinland-Pfalz e.V. am 09.05.1999 in Trier beschlossen worden. Die Änderung des § 1 (Angabe der Anschrift der Geschäftsstelle) wurde vom außerordentlichen Landesverbandstag am 10.09.2000 in Flammersfeld beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Ehrungsordnung für den Landesverband Amateurtheater Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1

Vom Landesverband Amateurtheater Rheinland-Pfalz e.V. können geehrt werden:

- 1) Personen, die mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verband ausgeübt oder mindestens 10 Jahre **aktiv** Theater gespielt haben.
- 2) Personen, die sich um das Amateurtheater verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenmitglied.
- 3) Personen, die das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden eine längere Zeit verdienstvoll geführt haben, durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
- 4) Vereine, die länger als 10 Jahre aktive Theaterarbeit geleistet haben. Die Ehrung erfolgt nach 10 bzw. 25 Jahren und danach alle 25 Jahre.

§ 2

- 1) Alle Personen und Vereine nach § 1 Ziffer 1 - 4 erhalten eine Urkunde mit entsprechendem Aufdruck.
- 2) Die Vereine nach § 1 Ziffer 4 erhalten zusätzlich als Anerkennung ein Präsent im Wert bis zu 25,00 €. Statt eines Sachgeschenkes können auch Gutscheine im entsprechendem Wert überreicht werden.

§ 3

Antragsrecht

- 1) Antragsberechtigt im Falle des § 1 Ziffer 1 ist der Vorstand und die Vereinsvorstände.
- 2) Antragsberechtigt im Falle des § 1 Ziffer 2 und 3 ist der Vorstand. Die Er-

nennung erfolgt durch den Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 3) Antragsberechtigt im Falle des § 1 Ziffer 4 sind die Vereinsvorstände.
- 4) Die Anträge nach § 1 Ziffer 1 müssen mindestens drei Monate, Anträge nach § 1 Ziffer 4 mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommen Verleihungstermins schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
Anträge nach § 1 Ziffer 2 und 3 sind an den Verbandstag, Anträge nach Ziffer 1 und 4 sind an den Vorstand zu richten. Die Fristen nach § 10 Ziffer 6 der Satzung gelten sinn- gemäß.

§ 4

Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied auf Antrag des Verbandsvorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die Urkunden an den Verband zurückzugeben.

Diese Ehrungsordnung wurde einstimmig beschlossen durch den Verbandstag am 20. und 21. Mai 1989 in Andernach und tritt hiermit sofort in Kraft.